

## Gesuch um Benützung von Räumen und Einrichtungen im Gemeindehaus Kriechenwil

<i>GesuchstellerIn</i>	.....
<i>Geplante Veranstaltung/ Veranstaltungszweck</i>	..... .....
<i>Verantwortlicher Leiter (Name, Vorname, Adresse, Wohnort, Telefon)</i>	..... .....
<i>Haftpflichtversicherung</i>	.....
<i>Benützungsdatum</i>	.....
<i>Benützungszeit (Uhrzeit Beginn / Ende der Veranstaltung)</i>	.....
<i>Vorbereitungszeit (Uhrzeiten, evtl. Datum)</i>	.....

Benötigte Räume und Einrichtungen (bitte ankreuzen)

- Mehrzweckraum ohne Küchenbenützung
- Mehrzweckraum mit Küchenbenützung für Getränkeausschank für \_\_\_\_\_ Personen
- Mehrzweckraum mit Küchenbenützung für Essen mit \_\_\_\_\_ Personen
- Nur WC-Anlage im Gemeindehaus
- Sitzungszimmer Gemeindehaus
- Zivilschutzanlage ohne Übernachtung mit \_\_\_\_\_ Räumen, inklusive WC-Anlage
- Zivilschutzanlage mit Übernachtung und \_\_\_\_\_ Räumen, inklusive WC-Anlage
- Sportplatz inkl. Duschen / Garderoben / Turngeräte

<u>Wünsche, spezielle Geräte / Einrichtungen, Bemerkungen</u>	
.....	
Sind für diesen Anlass besondere Bewilligungen nötig? Liegen Sie bereits vor?	
.....	
<i>Ort / Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
.....	.....

<u>Entscheid</u>	<input type="checkbox"/> Das Gesuch wird abgelehnt
<input type="checkbox"/> Das Gesuch wird bewilligt	
<i>Allfällige Bemerkungen / Auflagen:</i>	
.....	
<i>Gemeindeverwaltung</i>	
.....	
<u>Gebühren</u>	
<input type="checkbox"/> gratis	
<input type="checkbox"/> CHF 50.- gemäss Gebührenreglement 1996 (nur Mehrzweckraum)	
<input type="checkbox"/> CHF 75.- gemäss Gebührenreglement 1996 (Mehrzweckraum mit Küchenbenützung)	
<input type="checkbox"/> CHF 80.- gemäss Gebührenreglement 1996 (nur Mehrzweckraum für Auswärtige)	
<input type="checkbox"/> CHF ....._____	

Verteiler: - Finanzverwaltung  
- Hauswart

## **Bemerkungen zum Gesuch um Benützung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus**

1. Seit 1. Juli 2009 gilt im ganzen Gemeindehaus ein generelles Rauchverbot!
2. Die Benützung von Räumlichkeiten im Gemeindehaus richtet sich nach den Bestimmungen im Benützungsgesuch und im Gebührenreglement Gemeindehaus.
3. Das Gesuch ist mindestens 4. Wochen vor der Veranstaltung der Gemeindeverwaltung Kriechenwil einzureichen.
4. Der Parkplatz ist grundsätzlich für die Benutzer des Gemeindehauses reserviert. Ausserhalb der Schulzeiten kann auf Gesuch hin zusätzlich die Benützung des Schulhausplatzes für die Parkierung bewilligt werden.
5. Die Benützung des Mehrzweckraumes umfasst die gesamte Einrichtung (24 Tische, 120 Stühle, Rednerpult, Lautsprecheranlage). Die Benützung des Klaviers mit den elektronischen Zusatzapparaten ist nur fachlich kompetenten Personen gestattet. Für die Benützung der Küche mit Küchenmaterial und Geschirr, Kochherd und Kühlschrank ist ein Zuschlag zu entrichten. Ebenfalls unterliegt die Benützung des Beamers einer Zusatzgebühr.
6. Die Beleuchtungs-, Wasser-, Abwasser-, Heizungskosten sind grundsätzlich in den Gebührenkosten inbegriffen. Falls die Fenster nicht ordentlich geschlossen werden und dadurch unnötige Energie verschwendet wird, wird für die Heizung CHF 10.- pro Nacht in Rechnung gestellt.  
Die Kehrrichtabfuhr ist nur soweit inbegriffen, als die Abfälle in den vorhandenen Abfalleimern Platz finden. Für grössere Abfallmengen sind Gebührenkehrrechtsäcke zu verwenden, welche bei der Gemeindekanzlei erworben werden können.  
Die benutzten Räume und Anlagen sind in ordnungsgemäsem, gereinigtem Zustand abzugeben. Für Nachreinigungen werden die tatsächlichen Kosten belastet. Bei grösseren Anlässen besorgen die Veranstalter selber das WC-Papier und die Wegwerf-Handtücher.
7. Die Veranstalter sind für die Einhaltung der Lärmschutz- Nachtruhevorschriften besorgt und verfügen über allenfalls für den Anlass nötige besondere Bewilligungen (Lotto-, Spielbewilligung, Ausschankbewilligung nach Gastwirtschaftsgesetz usw.).
8. Mit Ausnahme der Übernachtungen in der Zivilschutzanlage ist die Belegung der Räume bis 23.00 Uhr befristet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren.
9. Der verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Räume in Ordnung verlassen und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (Lichter löschen, Fenster und Türen schliessen, Kochplatten ausschalten, keine brennenden Raucherwaren zurücklassen usw.). Er ist ausserdem dafür verantwortlich, dass gegenüber den Anwohnern gebührend Rücksicht genommen wird.
10. Ausserordentliche Reinigungs- und Reparaturkosten gehen zulasten der Benutzer. Vom Gesuchsteller ist eine Haftpflichtversicherung obligatorisch.
11. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die er oder die Mitglieder, Beauftragten und Teilnehmer sich selbst, den Eigentümern oder Dritten zufügen. Er haftet auch für jeden Schaden, den ein Besucher der Veranstaltung der Einwohnergemeinde zufügt, sowie für alle Folgen, die aus der Nichtbeachtung des Benützungsgesuchs entstehen.
12. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement für das Gemeindehaus und werden von der Gemeindekasse inkassiert. Die Gebühren sind grundsätzlich vor dem Anlass bar zu begleichen. Die Gemeindekasse ist befugt die Hinterlegung einer Kautions für allfällige Schäden zu verlangen.
13. Bei groben Verstössen gegen die Benützungsordnung oder Erschleichen der Benützungsbewilligung mit falschen Angaben, kann die Bewilligung unverzüglich entzogen und das Verlassen der benützten Räume angeordnet werden. Bei einem begründeten Entzug der Benützungsbewilligung sind die Gebühren vom Veranstalter geschuldet.